

Preisliste 2019

Mittelspannung 1 (Netzebene 5; 16 kV)

Energieprodukte		exkl. MWST	inkl. MWST ¹⁾
StWZ.strom. basis	HT Rp./kWh	6.58	7.09
	NT Rp./kWh	5.35	5.76
StWZ.strom. aquapur	HT Rp./kWh	7.08	7.63
	NT Rp./kWh	5.85	6.30

Netznutzung		exkl. MWST	inkl. MWST ¹⁾
Leistungspreis	CHF/kW/Monat	3.00	3.23
Arbeitspreis	HT Rp./kWh	4.96	5.34
	NT Rp./kWh	2.39	2.57
Blindenergiepreis	Rp./kvarh	3.80	4.09
Lastgangmessung pro Messpunkt ²⁾	CHF/Monat	50.00	53.85

Abgaben an Dritte		exkl. MWST	inkl. MWST ¹⁾
Systemdienstleistungen an Swissgrid ³⁾	Rp./kWh	0.24	0.26
Abgaben an Gemeinwesen Zofingen, gestaffelt ⁴⁾			
· bis 1 Mio. bzw. die erste Mio. kWh/ Jahr	Rp./kWh	0.80	0.86
· ab 1 Mio. bis 10 Mio. kWh/ Jahr	Rp./kWh	0.60	0.65
· ab 10 Mio. kWh/ Jahr	Rp./kWh	0.40	0.43
Abgaben an Gemeinwesen Strengelbach	Rp./kWh	1.00	1.08
Abgabe an Bund gemäss Energiegesetz; Netzzuschlag ⁵⁾	Rp./kWh	2.30	2.48

1) Bei den aufgeführten Preisen mit MWST von 7.7 % handelt es sich um kaufmännisch gerundete Werte.

2) Gilt für Lastgangmessungen, welche vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen wurden. Generell beträgt der Zuschlag bei Niederspannungsmessung +3 % auf den Arbeitspreis.

3) Unter Vorbehalt, dass der Tarif der Swissgrid rechtskräftig erklärt wird.

4) Die Zählung der Menge beginnt jeweils am 1. Januar. Die reduzierten Sätze gelten nicht für die ganze Menge sondern nur für den jeweiligen Mengenbereich.

5) Fonds für Einspeisevergütungssystem (EVS), Einmalvergütung Photovoltaikanlagen, wettbewerbliche Ausschreibungen Stromeffizienz, Rückerstattungen Grossverbraucher, Risikogarantien Geothermie, Vollzugskosten und Gewässersanierungsabgaben.

Kategorie

Mittelspannung 1 gilt für alle Bezugsstellen mit Mittelspannungsanschluss (16 kV), einem Energiebezug von mehr als 100 000 kWh pro Jahr, einer gemessenen Leistung bis 2 500 kW und einer Benutzungsdauer bis 3 000 Stunden pro Jahr.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT): Montag bis Freitag, 07.00 bis 20.00 Uhr / Samstag, 07.00 bis 13.00 Uhr

Niedertarif (NT): Alle übrigen Zeiten

Allgemeine Informationen

Die StWZ Energie AG (nachfolgend StWZ genannt) weist ihren Kundinnen und Kunden die Preise für die Netznutzung (Infrastrukturkosten, gesetzliche Abgaben) und die Energielieferung separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom vom Kraftwerk zur Kundschaft zu transportieren. Die Energielieferung enthält die eigentliche elektrische Energie. Die Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Energieprodukten wählen: StWZ.strom.**basis** und StWZ.strom.**aquapur**. Diese unterscheiden sich bezüglich Produktionsart und Preis, **andere Stromqualitäten auf Anfrage** (z.B. individuelle Lieferung von Herkunftsnachweisen). Jede Bezugsstelle (Messpunkt) der Kundinnen und Kunden wird einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend für die Zuordnung sind die Anschlussart an das Stromnetz, das Strombezugsprofil und die beanspruchte elektrische Leistung. Die StWZ unterscheidet grundsätzlich zwischen Anschluss an die Mittelspannung (Netzebene 5, 16 kV) und Anschluss an die Niederspannung (Netzebene 7, 400 V/230 V). Pro Kategorie sind die Preise für die Netznutzung und die Energielieferung definiert. Im vorliegenden Dokument sind die Preise und Bestimmungen für die Kategorie Mittelspannung 1 festgehalten.

Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Elektrizitätspreise genügen den gesetzlichen Auflagen des schweizerischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und dessen Verordnung (StromVV). Das Rechts- bzw. Vertragsverhältnis zwischen der Kundschaft und der StWZ Energie AG basiert auf den hier vorliegenden Bedingungen und Preisen. Die Preise wurden vom Verwaltungsrat der StWZ-Gesellschaften genehmigt, gelten ab 1. Januar 2019 und lösen die bisherigen Bestimmungen und Preise ab. Das Rechtsverhältnis bezieht sich zudem auf die «Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser», die «Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser» (AAB) und die gültigen «StWZ-Werkvorschriften».

Allgemeine Bestimmungen

A) Netznutzung Mittelspannung 1

1. Geltungsbereich

Die Netznutzung der Kategorie Mittelspannung 1 gilt für alle Bezugsstellen der Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV) mit einem Energiebezug von mehr als 100 000 kWh pro Jahr, einem gemessenen Leistungsbezug bis 2 500 kW und einer jährlichen Benutzungsdauer bis 3 000 Stunden.

Die Zuteilung zu einer Kategorie wird durch die StWZ jährlich überprüft. Wenn der jährliche Energiebezug mehr als 10 % unter 100 000 kWh liegt und/oder die jährliche Benutzungsdauer 3 000 Std. um mehr als 10 % überschreitet und/oder die seitens des Werkes durchgeführte Leistungsmessung innerhalb von 12 Monaten mehrmals (mindestens zweimal) mehr als 10 % über 2 500 kW liegt, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Tarifkategorie. Bei sprunghaften Veränderungen kann die Umteilung auch während dem laufenden Jahr aufgrund des zu erwartenden Jahresverbrauchs erfolgen.

2. Infrastruktur

Die Netznutzung Kategorie Mittelspannung 1 bezieht sich auf folgende Infrastrukturen:

- Netzanschluss in Mittelspannung (Netzebene 5; 16 kV)
- Wirkenergiemessung Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT), Leistungs- und Blindenergiemessung

Der Blindenergiebezug, gemessen in sogenannten Kilovarstunden (kvar), darf höchstens 45,5% des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs (kWh) betragen, entsprechend einem cos φ = 0,91.

Die Netznutzung wird in jedem Fall gesamthaft gemessen, entweder auf der Mittelspannungsseite (16 kV) oder auf der Niederpannungsseite (400 V).

Die StWZ bestimmt, liefert und installiert die Messeinrichtungen in der Regel auf eigene Kosten (siehe ALB, Abschnitt 8, Art. 26). Der monatliche Leistungsbezug wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Leistung pro Monat, die während einer Viertelstunde gemessen wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet.

3. Ablesung / Abrechnung

Die Netznutzung wird über folgende Preiselemente in Rechnung gestellt: Grundpreis, Arbeitspreis, allenfalls Blindenergie-Arbeitspreis und Abgabesätze für Systemdienstleistungen, Abgaben an Gemeinwesen und Abgaben an Bund (Netzzuschlag) zur Förderung erneuerbarer Energie und Energieeffizienz (Ein-

speisevergütungssystem (EVS), Einmalvergütung Photovoltaikanlagen, wettbewerbliche Ausschreibungen Stromeffizienz, Rückerstattungen Grossverbraucher, Risikogarantien Geothermie, Vollzugskosten und Gewässersanierungsabgaben).

Das Netznutzungsentgelt deckt auch die Kosten für die Messung, Ablesung und Abrechnung.

Die Netznutzung wird über die Zählerablesung des Stromverbrauchs festgestellt und aufgrund des vorliegenden Netznutzungspreises fakturiert. Bei Fremdlieferungen von elektrischer Energie (Drittanbieter), wird die Rechnung für die Netznutzung in der Regel dem Drittanbieter zugestellt. Die StWZ behält sich jedoch auch vor, in solchen Fällen das Netznutzungsentgelt beim Netznutzer direkt einzufordern.

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen monatlich. Eine Zwischenablesung erfolgt nur bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel und allenfalls bei Preisänderungen (ALB, Abschnitt 12, Art. 50). Bezieht eine Kundin oder ein Kunde Energie über mehrere Bezugsstellen, so wird pro Bezugsstelle (Messpunkt) abgelesen und abgerechnet.

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug an eine durch die StWZ bezeichnete Zahlstelle zu begleichen. Der Leistungspreis für die Netznutzung ist auch dann geschuldet, wenn keine Energielieferung erfolgt. Für leerstehende oder nicht vermietete Objekte/ Wohnungen haftet die Hauseigentümerin (ALB, Art. 14)

B) Energielieferung Mittelspannung 1

1. Geltungsbereich

Die Energielieferung innerhalb der Netznutzungskategorie Mittelspannung 1 (Netzebene 5; Mittelspannung 16 kV) beinhaltet den Bezug der Energieprodukte und deren Abrechnung durch die StWZ.

Für die Definition der Kategorie, Zuteilung zu einer Kategorie, Infrastruktur sowie die Ablesung und Abrechnung gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie unter dem Abschnitt A «Netznutzung».

2. Energieprodukte

Die StWZ Energie AG liefert in der Kategorie Mittelspannung 1 das Produkt StWZ.strom.**basis**, welches sich aus dem Strommix der jährlichen Stromkennzeichnung der StWZ Energie AG zusammensetzt.

Die Kunden können zudem zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Diese unterscheiden sich bezüglich Produktionsart, Produktionsort und Produktionskosten:

StWZ.strom.**basis**

Beinhaltet vor allem nicht erneuerbarer Strom aus Kernkraft.

StWZ.strom.**aquapur**

Beinhaltet 100 % Wasserstrom mit Herkunftsnachweis Schweiz (HKN CH). Dieses Wasserstromprodukt steht für klimaneutralen und emissionsfreien Strom, der zu 100 % aus der erneuerbaren Quelle Wasser in der Schweiz produziert wird.

Die Bestellung eines Stromproduktes ist jederzeit möglich. Die Abrechnung des von Ihnen gewünschten Produktes erfolgt nach der nächsten ordentlichen Ablesung. Eine Bestelländerung eines Stromproduktes kann der StWZ Energie AG, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils auf Monatsende, schriftlich mitgeteilt werden.

Der Preis für die Energielieferung in Kilowattstunden (kWh) setzt sich aus dem Preis gemäss Tarifabelle auf Seite 2 zusammen.

StWZ Energie

Für unsere Region



strom

Preisliste 2019

Mittelspannung 1 (Netzebene 5; 16 kV)

Gültig ab 1. Januar 2019